

Änderungsantrag 232
Martin Häusling
 im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel
 (COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(3) In der öffentlichen und privaten Forschung werden NGT bei einer größeren Vielfalt von Pflanzen und Merkmalen eingesetzt als bei den in der Union oder weltweit zugelassenen transgenen Techniken.³³ ***Dazu gehören Pflanzen mit verbesserter Toleranz oder Resistenz gegenüber Pflanzenkrankheiten und -schädlingen, Pflanzen mit verbesserter Toleranz oder Resistenz gegen Auswirkungen des Klimawandels und Umweltbelastungen, verbesserte Nährstoff- und Wassernutzungseffizienz, Pflanzen mit höheren Erträgen und Widerstandsfähigkeit sowie verbesserte Qualitätsmerkmale. Diese Arten neuer Pflanzen könnten in Verbindung mit der relativ einfachen und schnellen Anwendung dieser neuen Techniken den Landwirten, Verbrauchern und der Umwelt Vorteile bringen. So haben NGT das Potenzial, zu den Innovations- und Nachhaltigkeitszielen des europäischen Grünen Deals³⁴ und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“³⁵, der Biodiversitätsstrategie³⁶ und Strategie für die Anpassung an den Klimawandel³⁷, zur globalen Ernährungssicherheit³⁸, zur Bioökonomie-Strategie³⁹ und zur strategischen Autonomie der Union⁴⁰ beizutragen.***

(3) In der öffentlichen und privaten Forschung werden NGT bei einer größeren Vielfalt von Pflanzen und Merkmalen eingesetzt als bei den in der Union oder weltweit zugelassenen transgenen Techniken, ***darunter auch solche, bei denen die Nachhaltigkeitsvorteile nicht belegt sind. Es ist jedoch nicht möglich, zu behaupten, dass eine bestimmte Pflanze aufgrund ihrer beabsichtigten Eigenschaft nachhaltig ist. Echte Nachhaltigkeit kann nur nach einer Bewertung des landwirtschaftlichen Systems, in dem Pflanzen angebaut werden, sowie ihrer komplexen Beziehungen zur Umwelt und zu den wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, unter denen sie genutzt werden, festgestellt werden. Wichtig ist, dass sich die verschiedenen Aktionswege zur Erreichung der Ziele internationaler und europäischer Verpflichtungen, u. a. in Bezug auf den Klimawandel und die biologische Vielfalt, nicht gegenseitig beeinträchtigen.***

33 Erkenntnisse und Lösungen aus EU-finanzierten Forschungs- und Innovationsprojekten zu Pflanzenzüchtungsstrategien können dazu beitragen, Herausforderungen beim Nachweis zu bewältigen, Rückverfolgbarkeit und Authentizität zu gewährleisten und Innovationen im Bereich neuer genomischer Techniken zu fördern. Mehr als 1000 Projekte wurden über das Siebte Forschungsrahmenprogramm und das Nachfolgeprogramm Horizont 2020 mit Investitionen in Höhe von mehr als 3 Mrd. EUR finanziert. Im Rahmen von Horizont Europa werden auch neue Verbundforschungsprojekte zu Pflanzenzüchtungsstrategien unterstützt, SWD(2021) 92.

34 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

35 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).

36 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM(2020) 380 final).

37 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein klimaresilientes Europa

aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel (COM(2021) 82 final).

³⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme, COM(2022) 133 final. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), 2022, Gene Editing and agrifood systems, Rom, ISBN 978-92-5-137417-7.

³⁹ Europäische Kommission, Generaldirektion Forschung und Innovation, Eine nachhaltige Bioökonomie für Europa – Stärkung der Verbindungen zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt: aktualisierte Bioökonomie-Strategie, Amt für Veröffentlichungen, 2018, <https://data.europa.eu/doi/10.2777/792130>

⁴⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik (COM(2021) 66 final).

Or. en

Änderungsantrag 233**Martin Häusling**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht**A9-0014/2024****Jessica Polfjärd**

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel
(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung**Erwägung 9***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(9) Auf der Grundlage des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands, insbesondere in Bezug auf Sicherheitsaspekte, sollte diese Verordnung auf GVO beschränkt werden, bei denen es sich um **Pflanzen handelt, d. h. auf Organismen der taxonomischen Gruppen Archaeplastida oder Phaeophyceae**, und Mikroorganismen, Pilze und Tiere, bei denen das verfügbare Wissen begrenzter ist, ausschließen. Aus demselben Grund sollte diese Verordnung nur für Pflanzen gelten, die durch **bestimmte NGT** gewonnen werden: **gezielte Mutagenese und Cisgenese (einschließlich Intragenese)** (im Folgenden „NGT-Pflanzen“), **jedoch nicht durch andere neue genomische Techniken. Solche NGT-Pflanzen tragen kein genetisches Material von nicht kreuzungsfähigen Arten.** GVO, die durch **andere** neue genomische Techniken hergestellt wurden, mit denen genetisches Material von nicht kreuzungsfähigen Arten (Transgenese) in einen Organismus eingeführt wird, sollten weiterhin ausschließlich den GVO-Rechtsvorschriften der Union unterliegen, da die daraus resultierenden Pflanzen spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Transgen bergen könnten. Darüber

(9) Auf der Grundlage des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands, insbesondere in Bezug auf Sicherheitsaspekte, sollte diese Verordnung auf GVO beschränkt werden, bei denen es sich um **einjährige Kulturpflanzen ohne das Potenzial, in der Umwelt zu überdauern, sich zu vermehren oder sich auszubreiten, handelt**, und Mikroorganismen, Pilze, **Wildpflanzen** und Tiere, bei denen das verfügbare Wissen begrenzter ist, ausschließen. Aus demselben Grund sollte diese Verordnung nur für Pflanzen gelten, die durch **gezielte Mutagenese** gewonnen werden (im Folgenden „NGT-Pflanzen“), **unter der Bedingung, dass diese keine Transgene mehr enthalten, falls solche während ihrer Entwicklung eingeführt wurden.** GVO, die durch neue genomische Techniken hergestellt wurden, mit denen genetisches Material von nicht kreuzungsfähigen Arten (Transgenese) in einen Organismus eingeführt wird, sollten weiterhin ausschließlich den GVO-Rechtsvorschriften der Union unterliegen, da die daraus resultierenden Pflanzen spezifische Risiken im Zusammenhang mit dem Transgen bergen könnten. Darüber hinaus gibt es keine Hinweise darauf, dass die derzeitigen Anforderungen der GVO-

hinaus gibt es keine Hinweise darauf, dass die derzeitigen Anforderungen der GVO-Rechtsvorschriften der Union für durch Transgenese gewonnene GVO zum gegenwärtigen Zeitpunkt angepasst werden müssen.

Rechtsvorschriften der Union für durch Transgenese gewonnene GVO zum gegenwärtigen Zeitpunkt angepasst werden müssen.

Or. en

31.1.2024

A9-0014/234

Änderungsantrag 234

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Gentechnologien, die darauf abzielen, das Genom außerhalb einer Laborumgebung zu verändern, sowie Pflanzen, die mit RNA-Interferenztechnologien verändert wurden, sollten den geltenden GVO-Vorschriften unterliegen und nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Or. en

31.1.2024

A9-0014/235

Änderungsantrag 235

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Diese Verordnung stellt ein lex specialis im Hinblick auf die GVO-Rechtsvorschriften der Union dar. Es werden besondere Bestimmungen für NGT-Pflanzen und NGT-Erzeugnisse eingeführt. Wenn die vorliegende Verordnung jedoch keine spezifischen Vorschriften enthält, sollten NGT-Pflanzen und daraus gewonnene Erzeugnisse (einschließlich Lebens- und Futtermitteln) weiterhin den Anforderungen der GVO-Rechtsvorschriften der Union und den Vorschriften über GVO in sektorspezifischen Rechtsvorschriften, wie der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen oder den Rechtsvorschriften über bestimmte Erzeugnisse wie Pflanzen- und forstliches Vermehrungsmaterial, unterliegen.

(11) Diese Verordnung stellt ein lex specialis im Hinblick auf die GVO-Rechtsvorschriften der Union dar. Es werden besondere Bestimmungen für NGT-Pflanzen und NGT-Erzeugnisse eingeführt. Wenn die vorliegende Verordnung jedoch keine spezifischen Vorschriften enthält, sollten NGT-Pflanzen und daraus gewonnene Erzeugnisse (einschließlich Lebens- und Futtermitteln) weiterhin den Anforderungen der GVO-Rechtsvorschriften der Union und den Vorschriften über GVO in sektorspezifischen Rechtsvorschriften, wie der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen oder den Rechtsvorschriften über bestimmte Erzeugnisse wie Pflanzen- und forstliches Vermehrungsmaterial, **sowie den Rechtsvorschriften über Lebensmittelsicherheit und Umweltschutz** unterliegen.

Or. en

31.1.2024

A9-0014/236

Änderungsantrag 236

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) NGT-Pflanzen, die auch natürlich vorkommen oder durch herkömmliche Züchtungstechniken erzeugt werden könnten, und ihre Nachkommen, die mit herkömmlichen Züchtungstechniken gewonnen werden (im Folgenden „NGT-Pflanzen der Kategorie 1“), sollten als Pflanzen behandelt werden, die natürlich vorkommen oder durch herkömmliche Züchtungstechniken erzeugt wurden, da sie gleichwertig sind und ihre Risiken vergleichbar sind, wodurch in vollem Umfang von den GVO-Rechtsvorschriften der Union und den Anforderungen an GVO in sektorspezifischen Rechtsvorschriften abgewichen wird. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollten in dieser Verordnung die Kriterien festgelegt werden, anhand deren festgestellt werden kann, ob eine NGT-Pflanze den natürlich vorkommenden oder herkömmlich gezüchteten Pflanzen gleichwertig ist, und es sollte ein Verfahren festgelegt werden, nach dem die zuständigen Behörden die Erfüllung dieser Kriterien vor der Freisetzung oder dem Inverkehrbringen von NGT-Pflanzen oder NGT-Erzeugnissen überprüfen und darüber entscheiden können. Diese Kriterien sollten objektiv sein und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen **entfällt**

AM\1295784DE.docx

PE756.833v01-00

beruhen. Sie sollten Art und Umfang der genetischen Veränderungen abdecken, die in der Natur oder in Organismen, die mit herkömmlichen Züchtungsverfahren gewonnen wurden, beobachtet werden können, und Schwellenwerte sowohl für die Größe als auch für die Anzahl der genetischen Veränderungen des Genoms von NGT-Pflanzen enthalten. Da sich die wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse in diesem Bereich rasch weiterentwickeln, sollte die Kommission gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ermächtigt werden, diese Kriterien unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts in Bezug auf Art und Umfang genetischer Veränderungen, die in der Natur oder durch herkömmliche Züchtung auftreten können, zu aktualisieren.

Or. en

Änderungsantrag 237**Christophe Clergeau**

im Namen der S&D-Fraktion

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht**A9-0014/2024****Jessica Polfjärd**

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung**Erwägung 24***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(24) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um für **Transparenz** bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten der Kategorie 1 zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies **tun** können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. **NGT-Pflanzen, die eine Erklärung über den Status als NGT-Pflanze der Kategorie 1 erhalten haben, sollten in einer öffentlich zugänglichen Datenbank aufgeführt werden. Um die Rückverfolgbarkeit, Transparenz und Wahlmöglichkeiten der Unternehmer während der Forschung und Pflanzenzüchtung beim Verkauf von Saatgut an Landwirte oder bei der anderweitigen Bereitstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial an Dritte zu gewährleisten, sollte Pflanzenvermehrungsmaterial von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 als NGT der Kategorie 1 gekennzeichnet werden.**

(24) Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um für **Rückverfolgbarkeit** bei der Verwendung von NGT-Pflanzensorten der Kategorie 1 zu sorgen, um sicherzustellen, dass Produktionsketten, die von NGT frei bleiben wollen, dies **auch** können, und so das Vertrauen der Verbraucher zu wahren. **Für NGT-Pflanzen der Kategorie 1 sollte das Rückverfolgungssystem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 gelten. In der gesamten Lieferkette muss es Rückverfolgungsmaßnahmen geben, damit Lebensmittelverarbeiter und -unternehmer das versehentliche oder unvermeidbare zufällige Vorkommen von NGT in ihrem Produktionsablauf verhindern können. Diese Bestimmungen über die Rückverfolgbarkeit sollten zum einen das Zurückziehen von Erzeugnissen für den Fall, dass unvorhergesehene schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf die Umwelt, einschließlich der Ökosysteme, festgestellt werden, und zum anderen die gezielte Beobachtung zur Untersuchung möglicher Auswirkungen, insbesondere auf die Umwelt, erleichtern. Durch die Rückverfolgbarkeit sollte es zudem leichter werden, im Einklang mit**

*dem Vorsorgeprinzip
Risikomanagementmaßnahmen
durchzuführen.*

Or. en

31.1.2024

A9-0014/238

Änderungsantrag 238

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Ökologisch/biologisch und herkömmlich wirtschaftende Unternehmer sollten das Recht und die Freiheit haben, in ihrem Produktionsablauf und in ihrer Lieferkette keine NGT zu verwenden. Mit den in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen wird sichergestellt, dass Unternehmer frei entscheiden können, keine NGT-Pflanzen und kein NGT-Saatgut der Kategorien 1 und 2 in ihren Produktionsabläufen zu verwenden. Zusätzliche finanzielle und rechtliche Belastungen aufgrund der Sicherstellung, dass bei der Produktion keine GVO und keine NGT verwendet werden, sollten nicht den Landwirten und Unternehmern, die keine NGT verwenden möchten, auferlegt werden. Wirtschaftliche Verluste, die auf das zufällige Vorkommen von GVO zurückzuführen sind, dürfen nicht den herkömmlich und ökologisch/biologisch wirtschaftenden Unternehmern zugeschrieben werden, die ohne NGT arbeiten. In den meisten Fällen, in denen GVO zufällig vorkommen, ist es nicht möglich, die Ursachen, Fehler und folglich die Verantwortlichkeiten zu ermitteln. Daher werden mit dieser Verordnung Koexistenzmaßnahmen eingeführt, die die

AM\1295784DE.docx

PE756.833v01-00

*Grundlage für einzelstaatliche
Haftungsvorschriften und
Entschädigungsfonds bilden.*

Or. en

31.1.2024

A9-0014/239

Änderungsantrag 239

Christophe Clergeau

im Namen der S&D-Fraktion

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Anja Hazekamp

im Namen der Fraktion The Left

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel
(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37) Damit NGT-Pflanzen zu den Nachhaltigkeitszielen des Grünen Deals und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sowie der Biodiversitätsstrategie beitragen können, sollte der Anbau von NGT-Pflanzen in der Union erleichtert werden. Dies setzt voraus, dass für Züchter und Landwirte vorhersehbar ist, ob sie solche Pflanzen in der Union anbauen können. Daher würde die in Artikel 26b der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehene Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Beschränkung oder zum Verbot des Anbaus von NGT-Pflanzen der Kategorie 2 in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon zu erlassen, diese Ziele untergraben.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 240**Christophe Clergeau**

im Namen der S&D-Fraktion

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Anja Hazekamp

im Namen der Fraktion The Left

Bericht**A9-0014/2024****Jessica Polfjärd**

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel
(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung**Erwägung 38***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(38) Die in dieser Verordnung festgelegten besonderen Vorschriften für das Zulassungsverfahren für NGT-Pflanzen **der Kategorie 2** dürften im Vergleich zu den derzeitigen GVO-Rechtsvorschriften der Union zu einem verstärkten Anbau von NGT-Pflanzen **der Kategorie 2** in der Union führen. Dies macht es erforderlich, dass die Behörden der Mitgliedstaaten Koexistenzmaßnahmen festlegen, um die Interessen der Erzeuger von herkömmlichen, ökologischen/biologischen **und gentechnisch veränderten Pflanzen auszugleichen** und den Erzeugern eine Wahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen Produktionsarten zu geben, damit das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, bis 2030 25 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche ökologisch/biologisch zu bewirtschaften, erreicht wird.

(38) Die in dieser Verordnung festgelegten besonderen Vorschriften für das Zulassungsverfahren für NGT-Pflanzen dürften im Vergleich zu den derzeitigen GVO-Rechtsvorschriften der Union zu einem verstärkten Anbau von NGT-Pflanzen in der Union führen. Dies macht es erforderlich, dass die Behörden der Mitgliedstaaten Koexistenzmaßnahmen festlegen, um die Interessen der Erzeuger von herkömmlichen **und ökologischen/biologischen Pflanzen zu schützen** und den Erzeugern eine Wahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen Produktionsarten zu geben, damit das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, bis 2030 25 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche ökologisch/biologisch zu bewirtschaften, erreicht wird. **Ökologisch/biologisch und herkömmlich wirtschaftende Unternehmer sollten das Recht und die Freiheit haben, in ihrem Produktionsablauf und in ihrer Lieferkette keine NGT zu verwenden. In dieser Verordnung sollten Bestimmungen festgelegt werden, mit denen sichergestellt**

wird, dass Unternehmer frei entscheiden können, keine NGT-Pflanzen und kein NGT-Saatgut in ihren Produktionsabläufen zu verwenden. Zusätzliche finanzielle oder rechtliche Belastungen aufgrund der Sicherstellung, dass bei der Produktion keine GVO und keine NGT verwendet werden, sollten nicht den Landwirten und Unternehmern, die keine NGT verwenden möchten, auferlegt werden. Wirtschaftliche Verluste, die auf das zufällige Vorkommen von GVO zurückzuführen sind, sollten nicht den herkömmlich und ökologisch/biologisch wirtschaftenden Unternehmern zugeschrieben werden, die ohne NGT arbeiten. In den meisten Fällen, in denen GVO zufällig vorkommen, ist es nicht möglich, die Ursachen, Fehler und folglich die Verantwortlichkeiten zu ermitteln. Um das Ziel eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts zu erreichen und dafür zu sorgen, dass die Koexistenzmaßnahmen kohärent sind, sollten EU-weit rechtsverbindliche Koexistenzmaßnahmen für den Anbau von NGT-Pflanzen angenommen werden. Daher sollten mit dieser Verordnung Koexistenzmaßnahmen eingeführt werden, die die Grundlage für einzelstaatliche Haftungsvorschriften und Entschädigungsfonds bilden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen insbesondere für jede Kulturart die Breite der Pufferstreifen zwischen herkömmlichen Pflanzen und NGT-Pflanzen festgelegt wird.

Or. en

31.1.2024

A9-0014/241

Änderungsantrag 241

Martin Häusling

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A9-0014/2024

Jessica Polfjärd

Mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel

(COM(2023)0411 – C9-0238/2023 – 2023/0226(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(47a) Mit dem europäischen Grünen Deal, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie der EU geriet der ökologische/biologische Landbau in den Fokus eines Übergangs zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen, wobei bis 2030 erreicht werden soll, dass 25 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche ökologisch/biologisch bewirtschaftet werden. Damit wird deutlich, dass das Bewusstsein für die ökologischen Vorteile des ökologischen/biologischen Landbaus, bei dem die Landwirte auf weniger Betriebsmittel angewiesen sind, sowie einer stabilen Nahrungsmittelversorgung und Ernährungssouveränität wächst. Mit dieser Verordnung darf der Übergang der europäischen Lebensmittelsysteme zu einem Anteil des ökologischen/biologischen Landbaus von 25 % bis zum Jahr 2030 nicht erschwert werden.

Or. en